

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 15.08.2019

Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Bornheim

Hier: Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

im Zuge der Schaffung von (bezahlbarem) Wohnraum spielt für die Städte und Gemeinden eine mögliche Ausübung des im Baugesetzbuch (BauGB) verankerten Vorkaufsrechts eine wesentliche Rolle.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung des Rates um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Unter welchen Bedingungen kann die Stadt das im BauGB zu den §§ 24-28 enthaltene Vorkaufsrecht sinnvoll ausüben, um anschließend diese Grundstücke in Erbbaupacht an Dritte zwecks Bebauung zu vergeben?
2. Welchen Spielraum bietet in diesem Zusammenhang die ausdrücklich im Gesetzestext vorhandene Formulierung einer Rechtfertigung des Allgemeinwohls (§ 24, Absatz 3, BauGB)?
3. Kann durch ein „Satzungsvorkaufsrecht“ (§ 25 BauGB) die Stadt dem Ziel eines Grunderwerbs für den sozialen Wohnungsbau in Kombination mit der Vergabe in Erbbaupacht näher treten?
4. Für welche künftigen Baugebiete könnte nach Auffassung der Verwaltung das Vorkaufsrecht in einem größeren Umfang angewendet werden?
5. Können anstehende Umlegungsverfahren eine darüber hinaus gehende, ergänzende Alternative bieten, was eine Zuteilung von Grundstücken an die Stadt Bornheim angeht?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft, Harald Stadler und Fraktion